

Vermittlungsgutschein (VGS): Voraussetzungen für die Ausstellung



- Einen **Rechtsanspruch** auf einen VGS hat, wer
 1. Anspruch auf Arbeitslosengeld hat (dazu gehört auch ein ruhender Anspruch) **und**
 2. in einer Rahmenfrist von 3 Monaten vor der Beantragung des VGS mindestens 6 Wochen arbeitslos war **und**
 3. noch nicht vermittelt ist.
- Einen **Rechtsanspruch** hat auch, wer eine Beschäftigung ausübt oder zuletzt ausgeübt hat, die von der Agentur für Arbeit
 - ▶ als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) **oder**
 - ▶ als Strukturanpassungsmaßnahme (SAM) gefördert wird oder gefördert wurde.
- Alg II-Anspruchsberechtigten **kann** ein VGS ausgestellt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.